



SCHUTZKONZEPT

Dieses Schutzkonzept basiert auf den COVID-19-Vorgaben des Bundes vom 17.12.2021

GRUNDSAETZLICHE VERHALTENSREGELN

1. **Abstand halten** → mindestens 1.5m Distanz, keine Handshakes
2. **Hände regelmässig desinfizieren oder waschen** → aufgestellte graue Dosierer nutzen
3. **In Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen** → danach Hände desinfizieren
4. **Bei Verdacht auf Erkrankung den Besuch des Sportzentrums unterlassen**

1. DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen gelten für dieses Schutzkonzept und somit für die Tätigkeiten und Räumlichkeiten der TSM Grindel AG.

Räumlichkeiten der TSM Grindel AG

Als Räumlichkeiten der TSM Grindel AG gelten sämtliche Innenräume des Sportzentrums. Die Gartenterrasse und das Restaurant sind nicht Teil der Räumlichkeiten und haben ein separates Schutzkonzept.

Arbeitnehmende

Als Arbeitnehmende im Sinne dieses Schutzkonzeptes gelten nur Personen, welche einen gültigen Arbeitsvertrag mit der TSM Grindel AG haben. Personen, welche im Sportzentrum ihrer Arbeit nachgehen, aber nicht von der TSM Grindel AG angestellt sind, gelten nicht als Arbeitnehmende, sondern als normale Besucher.

Besucher

Als Besucher gelten sämtliche Personen, welche die Räumlichkeiten der TSM Grindel AG betreten, und nicht zu den Arbeitnehmenden zählen. Dies sind (nicht abschliessend) Sporttreibende, Sportlehrende, Reinigungskräfte, Handwerker etc.

Erwachsene

Erwachsene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind Personen, welche mindestens 16 Jahre alt sind.

Jugendliche

Jugendliche im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind Personen, welche mindestens 12 Jahre und maximal 16 Jahre alt sind

Kinder

Kinder im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind Personen bis zu ihrem zwölften Lebensjahr.

Zertifikate

Die Definition von Zertifikaten gilt gemäss der Covid-19-Verordnung Zertifikate.

Die Zertifikate sind in schriftlicher und elektronischer Form zulässig, solange sie mittels einer App, die datenanimierte Zertifikate nach Art. 28 der Covid-19-Verordnung Zertifikate validiert werden können.

Jedes Zertifikat muss einen maschinenlesbaren Code aufweisen, der über die Covid Check-App geprüft werden kann.

Auch ausländische Zertifikate gelten nur, wenn sie über die Covid Check-App geprüft werden können.

Bis zum 24. Januar 2022 sind Nachweise, die belegen, dass eine Person aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden kann, einem Zertifikat nach den Artikeln 3 Absatz 1 sowie 3a gleichgestellt. Für den Nachweis ist ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes erforderlich, die oder der nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 200657 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

Ausweis zur Identitätsprüfung

Zur Identitätsprüfung **muss der Ausweis ein Foto haben**. Dieses muss mit der zu prüfenden Person übereinstimmen. Bestehen Zweifel an dieser Übereinstimmung, gilt die Identität als nicht geprüft.

Gemäss BAG gelten die folgenden Ausweise zur Prüfung: Identitätskarte, Pass, Führerausweis, Aufenthaltbewilligung, Studentenausweis, SwissPass.

2. ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Abstand

Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter

Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Gruppen von Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

Maskenpflicht

Für alle Besucher gilt Maskenpflicht.

Die Maskenpflicht gilt auch während der Ausübung des jeweiligen Sports!!

2. ZUGANGSKONTROLLE

Kontrolle von Zertifikaten

Von jeder eintretenden Person, welche ein Zertifikat benötigt, wird dieses an der Rezeption geprüft. Die Prüfung erfolgt, bevor der Zutritt zur Anlage gewährt wird.

Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Gruppen von Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

2. MASSNAHMEN FÜR ERWACHSENE BESUCHER

Zertifikatspflicht

Das Betreten der Räumlichkeiten des Sportzentrums während den Öffnungszeiten ist für alle erwachsenen Besucher **nur mit Zertifikat und amtlichem Ausweis** erlaubt.

Da die Anlage keinen Aussenbereich hat, dürfen auch keine Toilettenbesuche ohne Zertifikat bewilligt werden.

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind nur Arbeitnehmende und Notfallorganisationen bei entsprechenden Notfällen und Kontrollorgane.

Ansonsten gibt es keine Ausnahmen!

3. MASSNAHMEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE BESUCHER

Jugendliche Besucher, welche ein Zertifikat vorweisen können, werden im Sinne dieses Schutzkonzeptes wie Erwachsene Besucher behandelt.

Massnahmen für Kinder und jugendliche Besucher betreffend Ausweis

Jugendliche Besucher benötigen zwar kein Zertifikat, zur Bestimmung des Alters aber einen amtlichen Ausweis.

5. MASSNAHMEN FÜR ARBEITNEHMENDE

Massnahmen für Arbeitnehmende

Arbeitnehmende, welche ein Zertifikat vorweisen können, sind von der Maskenpflicht befreit, solange sie sich allein in einem nicht öffentlichen Raum aufhalten.

6. ZUGANGSKONTROLLE

Kontrolle von Zertifikaten

Die Zertifikate werden zusammen mit einem amtlichen Ausweis vor jedem Besuch an der Rezeption geprüft.

Zur Prüfung wird die App «Covid Check» des BAGs verwendet

Die Zertifikate werden aufgrund der möglichen kurzen Gültigkeitsdauer bei jedem Besuch vor Eintritt geprüft. Die Prüfung kann so z.B. einmal am Morgen und einmal am Nachmittag stattfinden.

Auch das Betreten der Rezeption ist nur mit gültigem Zertifikat gestattet. Wer keines hat, muss draussen bleiben.

Erhebung der Kontaktdaten

Auf die Erhebung der Kontaktdaten kann verzichtet werden.

Widderrechtlicher Zugang

Wer sich in den Räumlichkeiten der TSM Grindel AG aufhält, ohne dafür gemäss diesem Schutzkonzept berechtigt zu sein, handelt widerrechtlich.

Wer sich widerrechtlich in den Räumlichkeiten aufhält macht sich gemäss Art. 186 StGB des Hausfriedensbruches strafbar. Es kann Anzeige erstattet werden. Es wird auf jeden Fall Anzeige erstattet, wenn einer Wegweisung durch das Personal nicht unmittelbar Folge geleistet wird.

Unabhängig davon, ob Anzeige erstattet wird, werden für die Aufnahme der Personalien, für die rechtlichen Abklärungen und für weitere Aufwände mindestens pauschal CHF 100 fällig.

7. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Sportzentrum reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Die Kundschaft desinfiziert sich bei Eintritt und nach dem Spiel an den bereitgestellten Desinfektionsmittel-Spendern die Hände.

Die Türen, welche nicht automatisch öffnen, werden während des Betriebes möglichst offengehalten.

Alle Personen desinfizieren sich regelmässig die Hände oder waschen diese mit Wasser und Seife.

Kunden werden gebeten kontaktlos zu bezahlen. Auf Bargeld ist zu verzichten.

8. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen betreffend Oberflächen und Gegenstände, betrifft vor allem Personal

Oberflächen und Gegenstände, insbesondere Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, werden regelmässig und speziell bei Schichtwechsel von den Mitarbeitenden gereinigt.

Es sind nur die zugewiesenen Gegenstände zu nutzen → Die Rezeption nutzt nur das Telefon an der Rezeption etc.

Geschirr ist mit Wasser und Seife zu spülen.

Die Telefone beim Tennis und Squash sind nur im Notfall zu benutzen.

Massnahmen betreffend Toiletten

In den Toiletten sind Sprühflaschen mit Desinfektionsmittel bereitgestellt, welche von den Kunden zur Desinfektion der Toilette genutzt werden können.

Die Toiletten werden täglich gereinigt.

9. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG.

10. COVID-19-ERKRANKTE

Massnahmen

Personen mit Symptomen, welche auf eine Erkrankung hindeuten, werden nach Hause geschickt und angewiesen die Massnahmen gemäss BAG zu befolgen.

11. SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Situationen, um den Schutz zu gewährleisten

Weisungsrecht des Personals, Diskussionen

Das Personal ist darum besorgt einen möglichst reibungslosen Betrieb zu gewährleisten. Es hat unter Einhaltung dieses Schutzkonzeptes die Befugnis kurzfristig weitere Massnahmen zu erlassen und Anweisung zu erteilen.

Das Personal kann Personen aus den Räumlichkeiten wegweisen. Dies geschieht insbesondere bei Nichteinhaltung der Massnahmen gemäss diesem Schutzkonzept oder bei Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals.

Bei Widerhandlung gegen dieses Schutzkonzept besteht bei Wegweisung kein Anrecht auf Rückerstattung des Eintrittes oder der Platzmiete.

Wird jemand der Anlage verwiesen und leistet dieser Anweisung keine Folge, wird die Polizei aufgebeten und ein langjähriges Hausverbot erteilt. Die entsprechenden administrativen und weiteren anfallende Kosten werden der fehlbaren Person auferlegt.

Über Sinn und Unsinn der Verordnungen des Bundes oder Kantons Zürich, dieses Schutzkonzeptes oder der getroffenen Massnahmen wird nicht diskutiert!

Regeln für Spielende von Tennis, Badminton und Squash

Mit der Buchung akzeptiert der Spieler folgende Vorgaben und hält diese auch ein:

- Die Vorgaben des Bundes und des Kantons Zürich
- Die Vorgaben aus diesem Schutzkonzept
- Die Spielzeiten müssen vorgängig reserviert werden
- Auf das traditionelle «Shake Hands» ist zu verzichten.

Massnahmen für Unterrichtende oder Organisatoren von selbständigen Kursen/Veranstaltungen.

Unterrichtende und Organisatoren von Kursen/Veranstaltungen in unserer Anlage sind selbst für einen funktionierenden und sicheren Betrieb verantwortlich. Sie erstellen ein eigenes Schutzkonzept für ihren Unterricht, ihre Kurse oder Veranstaltungen und geben dies der TSM Grindel AG und allen Schülern/Kursmitgliedern/Teilnehmern ab. Die Massnahmen des Schutzkonzeptes der TSM Grindel AG müssen auch von Unterrichtenden, Schülern und Teilnehmenden eingehalten werden. Die Unterrichtenden/ Veranstalter / Organisatoren sind selbst dafür verantwortlich, dass Ihre Schutzkonzepte und allfällige zusätzliche sie betreffende Schutzkonzepte umgesetzt werden können.

Die Unterrichtenden / Organisatoren sorgen falls nötig für ein lückenloses Contact Tracing für Ihre Schüler / Teilnehmer.

Unterrichtende sind dafür verantwortlich, dass unterrichtete Kinder und Jugendliche das Schutzkonzept der TSM Grindel AG einhalten.

Massnahmen betreffend Mietmaterial

Bei Miet- und Testrackets wird nach jedem Ausleihen das Griffband gewechselt (+CHF 2). Bälle und Shuttles werden keine verliehen, können aber an der Rezeption gekauft werden.

12. INFORMATION

Massnahmen zur Information der Kundschaft

Das Plakat zu den Schutzmassnahmen gemäss BAG wird bei jedem Eingang aufgehängt.

Es werden Plakate aufgehängt, die erwachsene Besucher darauf hinweisen, dass sie nur mit Zertifikat Zutritt haben.

Es werden Plakate aufgehängt, die jugendliche Besucher darauf hinweisen, dass sie Abstand halten müssen und Maskenpflicht gilt.

An der Rezeption wird ein Plakat aufgehängt, das die Kundschaft auffordert, kontaktlos zu bezahlen.

Das Schutzkonzept wird auf der Homepage publiziert und der Link dazu mit der Reservationsbestätigung per E-Mail versandt. Ausserdem wird das Schutzkonzept im Sportzentrum der Kundschaft zugänglich gemacht.

Massnahmen zur Information der Mitarbeitenden

Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.

Die Mitarbeitenden werden über die aktuelle Situation informiert.

13. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen zur Umsetzung

Die Mitarbeitenden werden über dieses Schutzkonzept, Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einem sicheren Umgang mit der Kundschaft instruiert.

Desinfektionsmittel für Hände und Oberflächen wird in den Spendern und den Sprühflaschen regelmässig kontrolliert und nachgefüllt.

Der Bestand von Hygienemasken wird regelmässig kontrolliert und aufgefüllt.

Die Regeln zu den einzelnen Sportarten gemäss diesem Schutzkonzept werden an den Eingängen zu den einzelnen Bereichen angeschlagen.

Massnahmen zu erkrankten Mitarbeitenden

Es werden keine kranken Mitarbeitenden arbeiten gelassen. Betroffene werden sofort nach Hause geschickt.

Organisation

COVID-19-Beauftragter: Urs Menzi, urs.menzi@grindel-sport.ch

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wird allen Mitarbeitern übermittelt und wird laufend erläutert. Es ersetzt das Schutzkonzept vom 07.12.2021 und tritt per 20.12.2021 in Kraft.

Bassersdorf, 19. Dezember 2021

TSM Grindel AG

Urs Menzi

VR-Präsident / Geschäftsleiter

Grindelstrasse 11

8303 Bassersdorf

044 836 78 78

info@grindel-sport.ch